



INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung – Verkaufsoffene Sonntage
nach § 5 Bäderverkaufsverordnung MV

2

Allgemeinverfügung – Verkaufsoffene Sonntage
nach § 6 Ladenöffnungsgesetz MV

2

Bekanntmachung
über die Versteigerung von Fundsachen

3

Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund
Grabstellenaufruf 2012
Einebnung von „Reihengrabstätten“
im September 2012

3

Planfeststellung zur Änderung der Entwässerung
für die Bundesstraße B 96n
Zubringer Stralsund/Rügen, Streckenabschnitt
AS Stralsund (A 20) bis AS Miltzow, Verkehrseinheit 2872
und zur Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung
für die Bundesstraße B 96n Zubringer Stralsund/Rügen,
Streckenabschnitt AS Stralsund (A 20) bis Umspannwerk,
OU Stralsund – IV. BA, Verkehrseinheiten 2871 und 2872

5

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
vom 22. März 2012
Entwurf der Ersten Änderung
des Regionalen Raumentwicklungsprogramms
Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht

6

Informationen

7

Impressum

8

**Allgemeinverfügung
Verkaufsoffene Sonntage nach § 5 Bäderverkaufsverordnung MV**

1. Für die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund in den Grenzen nach Nummer 2 wird der gewerbliche Verkauf in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für folgende insgesamt 16 Sonntage freigegeben:

01.04.2012,	20.05.2012,	02.09.2012,	21.10.2012,
15.04.2012,	24.06.2012,	09.09.2012,	28.10.2012,
29.04.2012,	29.07.2012,	30.09.2012,	11.11.2012,
06.05.2012,	12.08.2012,	07.10.2012,	02.12.2012.

2. Die Verfügung nach Nummer 1 bezieht sich auf die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippen kai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Raum 106, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald, beantragt werden.

Stralsund, 08.02.2012



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



**Allgemeinverfügung
Verkaufsoffene Sonntage nach § 6 Ladenöffnungsgesetz MV**

1. Für die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund in den Grenzen nach Nummer 2 wird der gewerbliche Verkauf in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für folgende insgesamt 4 Sonntage freigegeben:

10.06.2012 01.07.2012 22.07.2012 19.08.2012

2. Die Verfügung nach Nummer 1 bezieht sich auf die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippen kai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm.

3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Raum 106, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung kann auf Antrag hin durch das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Stralsund, 08.02.2012

Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Fundsachen, die beim Fundbüro der Hansestadt Stralsund abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden am

Mittwoch, dem 02.05.2012 um 14.00 Uhr im Rahmen einer **Versteigerung**

auf dem Innenhof des Ordnungsamtes, Schillstr 5-7, 18439 Stralsund, angeboten. Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab 13.00 Uhr zu besichtigen.

Versteigert werden Fahrräder, Handys und andere Gegenstände.

Gemäß § 979 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches wird allen Empfangsberechtigten Gelegenheit gegeben, bis zum **30.04.2012 um 14.00 Uhr** ihre Rechte an der Fundsache bei der Hansestadt Stralsund, Ordnungsamt, Fundbüro, Schillstr 5-7, Zimmer 8, 18439 Stralsund, anzumelden.

**Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund
- Grabstellenaufruf 2012 -**

1. Einebnung von „Reihengrabstätten“ im September 2012

Gemäß § 14 der Zentralfriedhofssatzung werden mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist die Reihengrabstätten in den nachstehenden Reihen eingeebnet:

Reihengräber (Sargbestattungen): A3b, 1. Reihe, Pl. 11 bis 21
 A3b, 2. Reihe, Pl. 10 bis 21
 A3b, 3. Reihe, Pl. 9 bis 17

Kinderreihengräber:	B3K, 8.Reihe, Pl. 14-18 L4K, 1. Reihe, Pl. 1-5
Urnenreihengräber:	UL4b, 5. Reihe, Pl. 1 bis 16 UL4c, 3. Reihe, Pl. 1 bis 8 UL4c, 4. Reihe, Pl. 1 bis 8 UL4c, 5. Reihe, Pl. 1 bis 8 UL4d, 1. Reihe, Pl. 2 bis 8 UL4d, 2. Reihe, Pl. 1 bis 8 UL4d, 3. Reihe, Pl. 1 bis 8 UL4d, 4. Reihe, Pl. 1 bis 8 UL4d, 5. Reihe, Pl. 1 bis 8

Erläuterung:

Vorgenannte „Reihengrabstätten“ sind durch die Besonderheit gekennzeichnet, Grabstätten für jeweils eine Einzelperson zu sein.

Reihengrabstätten werden jeweils für die Dauer einer gesetzlichen Ruhezeit, in der Reihenfolge des Beerdigungsdatums und ohne jede Auswahlmöglichkeit belegt.

An Reihengrabstätten endet das Nutzungsrecht mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist. Das Abräumen erfolgt reihenweise jeweils im September, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei der Einebnung von Reihengräbern entstehen keine weiteren Kosten.

2. Hinweise zu Nutzungsrechten an „Wahlgrabstätten“

Gemäß § 13 der Zentralfriedhofssatzung sind Grabstätten, die umgangssprachlich auch als Familiengräber bezeichnet werden, Wahlgrabstätten mit weitergehenden Rechten.

An den Wahlgrabstätten erlischt das Nutzungsrecht mit einem individuellen Zeitablauf!

Bitte überwachen Sie den Zeitablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten eigenverantwortlich und versäumen es nicht, diese rechtzeitig verlängern oder abräumen zu lassen!

Wenn eine Verlängerung der Grabstätte nicht gewünscht wird, müssen Wahlgrabstätten gemäß § 15 Absatz 3 Zentralfriedhofssatzung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich gekündigt (abgemeldet) werden. Dazu ist eine Rückgabeerklärung mit Unterschrift der/des Grabnutzungsberechtigten vorzulegen. In der Friedhofsverwaltung liegen entsprechende Formblätter zur Unterzeichnung bereit.

Diese müssen rechtzeitig vor den nächsten Abräumterminen (September 2012 oder Frühjahr 2013) zur Bearbeitung vorliegen.

Eine Rücknahme von Grabstätten kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit für den zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist.

Die Friedhofsverwaltung gibt gern auch telefonisch Auskunft.

Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof
der Hansestadt Stralsund
Heinrich-Heine-Ring 77
18435 Stralsund
Tel.: 03831 / 390279
Fax: 03831 / 390282

Mo – Fr 8-12 Uhr
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-15 Uhr

Stralsund, 03.04.2012

gez. Schubert
Betriebsleiterin

**Planfeststellung zur Änderung der Entwässerung für die Bundesstraße B 96n
Zubringer Stralsund/Rügen, Streckenabschnitt AS Stralsund (A 20) bis AS Miltzow,
Verkehrseinheit 2872 und zur Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung für die
Bundesstraße B 96n Zubringer Stralsund/Rügen, Streckenabschnitt AS Stralsund (A 20)
bis Umspannwerk, OU Stralsund – IV. BA, Verkehrseinheiten 2871 und 2872**

Die DEGES hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben:

Änderung der Entwässerung für die Bundesstraße B 96n Zubringer Stralsund/Rügen,
Streckenabschnitt AS Stralsund (A 20) bis AS Miltzow, Verkehrseinheit 2872
werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Amt Miltzow :

Gemeinde Sundhagen (Gemarkungen Bremerhagen, Segebadenhau und Wilmshagen)

Gemeindeverwaltung Süderholz:

Gemeinde Süderholz (Gemarkungen Willerswalde, Wüst Eldena und Prützmannshagen)

Von dem Vorhaben:

Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung für die Bundesstraße B 96n Zubringer Stralsund/Rügen, Streckenabschnitt AS Stralsund (A 20) bis Umspannwerk,
OU Stralsund – IV. BA, Verkehrseinheiten 2871 und 2872

sind betroffen:

Amt Miltzow : Gemeinden Sundhagen und Wittenhagen

Gemeindeverwaltung Süderholz: Gemeinde Süderholz

Amt Niepars: Gemeinde Wendorf, OT Teschenhagen

und die Hansestadt Stralsund

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 23. April 2012 bis zum 21. Mai 2012

**in der Hansestadt Stralsund im Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Bauhofstr. 4, Raum 12,
18439 Stralsund** während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **4. Juni 2012**, beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock oder bei der Hansestadt Stralsund, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Bauhofstr. 4, 18439 Stralsund, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.
Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.
Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG M-V).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Im Auftrag



Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 22. März 2012

Entwurf der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht

Der Entwurf der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht wurde von der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern am 6. März 2012 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz M-V ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen können zu dem Entwurf der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht Stellung nehmen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht findet statt in der Zeit vom

17. April 2012 bis zum 20. Juni 2012.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in Greifswald sowie in den Verwaltungen der Ämter Altenpleen, West-Rügen und Bergen auf Rügen, der Hansestadt Stralsund und in der Kreisverwaltung Vorpommern-Rügen. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Im Internet ist der Entwurf der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.rpv-vorpommern.de> einsehbar.

Hinweise und Anregungen können **bis zum 20. Juni 2012**

- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an poststelle@afrlv.mv-regierung.de sowie
- schriftlich oder zur Niederschrift an die

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes Vorpommern
Am Gorzberg Haus 8
17489 Greifswald

abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

Dr. Arthur König
Vorsitzender

INFORMATIONEN

Förderung aus dem Fonds für kleine Projekte INTERREG IV A

Deutsch-polnische Begegnungsprojekte können in der laufenden Förderperiode im Rahmen des Förderprogrammes "Ziel 3 - Europäische territoriale Zusammenarbeit - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg und der Republik Polen (Wojewodschaft Westpommern)" 2007-2013 mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung – INTERREG IV A - unterstützt werden. Die durch den Fonds geförderten Maßnahmen sollen die Entstehung neuer und die Festigung bereits bestehender grenzüberschreitender Kontakte unterstützen. Die Möglichkeiten des kleinen Fonds sollen Annäherung und Verständigung in der Grenzregion fördern.

Antragsberechtigt sind gemeinnützig agierende Projektträger aus den Landkreisen Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen, Mecklenburger Seenplatte, Barnim und Uckermark. Die Maßnahme muss im deutschen Teil der Euroregion POMERANIA unter Mitwirkung und entsprechender Beteiligung eines nichtgewerblichen Projektpartners aus der Wojewodschaft Zachodniopomorskie, dem polnischen Teil des Fördergebietes, durchgeführt werden.

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Kultur, Sport, Kinder-, Jugend- und Seniorenaustausch, soziale Integration, Gesundheit und Umweltschutz. Im Rahmen der genannten Schwerpunkte können unter anderem Workshops, Schulungen, Festivals, gemeinsame Übungen oder auch gemeinsame Aktivitäten im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchgeführt werden.

Der maximale Zuschuss beträgt 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projektes. Diese können bis zu 25.000 EUR pro Projekt betragen. Die Projektausgaben sind durch den Antragsteller vollständig vorzufinanzieren.

Um eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung und -entscheidung zu gewährleisten, sollte die Antragstellung 3 Monate vor Projektbeginn (Abschluss des ersten Liefer-oder Leistungsvertrags) erfolgen. Anträge können laufend eingereicht werden.

Die erforderlichen Unterlagen für eine Antragstellung stehen als Download unter www.pomerania.net – Fonds für kleine Projekte - zur Verfügung. Für Auskunft und Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fonds für kleine Projekte telefonisch unter 039754-529-14/24/25 oder per Email unter info@pomerania.net zur Verfügung.

SPIELRAUM für Familien und Unternehmen

Das Lokale Bündnis für Familie der Hansestadt Stralsund engagiert sich für die Stärkung der Familien vor Ort. Mit dem **Fragebogen „Spielraum – Flexible Kinderbetreuung“** soll der spezielle Bedarf ermittelt werden. Er richtet sich insbesondere an alle Familien, die mit den vorhandenen Betreuungszeiten nicht ausreichend die Vereinbarkeit von Familie und Beruf abdecken können sowie an die, die es immer wieder schaffen, sich selbst zu organisieren als auch an die, für die die Arbeitsaufnahme dadurch erschwert wird. Unternehmen können für Ihre eigene Bedarfsermittlung ebenfalls auf diesem Fragebogen zurückgreifen.

Bitte melden auch Sie Ihren Bedarf an, denn nur so können Lösungen für Vereinbarkeit von Familien und Beruf geschaffen werden.

Die erste Bedarfsermittlung mit dem Familien-Preisausschreiben läuft bereits seit Ende Februar und wird aufgrund der guten Resonanz bis zum 30. Juni 2012 verlängert. Für die zahlreich angemeldeten Bedarfe bedankt sich das Lokale Bündnis für Familie recht herzlich.

Bedarfe für Familien und Unternehmen können sein:

FLEXIBLE Kinderbetreuung, Nacht- und Wochenendbetreuung, Leihgroßeltern, Kranken- und Notfallbetreuung, Babysitting, Betreuung über die Grundschulzeit hinaus, Bezuschussung von Kinderbetreuungskosten durch Unternehmen, FLEXIBLE Arbeitszeitmodelle, Kinderbetreuung in Unternehmen, Eltern-Kind-Büro, Home-Arbeitsplatz, Kinder-Shuttle ...

Neue Bedarfe von Eltern und Unternehmen können beim Lokalen Bündnis für Familie laufend angegeben werden.

Den **Fragebogen** erhalten Sie beim Jugendamt, der Arbeitsagentur, der Familienkasse, in Kindertagesstätten/Horten und dem Lokalen Bündnis für Familie der Hansestadt Stralsund • Projektleiterin / Koordinatorin Grit Steinwedel • Frankendamm 5 • 18439 Stralsund • 03831 - 254491

Email: familienbuenndnis-stralsund@web.de

Lebensgeschichte von Bartholomäus Sastrow neu verlegt Lesung im Remter des Kulturhistorischen Museums

Ende vergangenen Jahres erschien im Thomas Helms Verlag ein Buch, das besonders Geschichtsinteressierte begeistern wird. Der Greifswalder Professor Heinz Langer hat die überlieferte Lebensgeschichte des Bartholomäus Sastrow aufgegriffen und mit behutsamen sprachlichen Änderungen versucht, sie für die Leser der Gegenwart erlebbar zu machen.

Sastrow, der am 21. August 1520 in Greifswald das Licht der Welt erblickte, begann mit 18 Jahren ein Studium in Rostock, das er allerdings abbrechen musste. 1542 begab er sich mit seinem Bruder Johannes auf eine längere Reise, die ihn bis nach Speyer führte, wo er auf Empfehlung von Luther und Melanchthon einen Schreiberposten antreten konnte. Ein zwei Jahre später verliehenes Diplom legitimierte Bartholomäus Sastrow als kaiserlichen Notar und er trat in den Dienst Christophs von Löwenstein. Mit seiner Karriere ging es in den darauf folgenden Jahren steil bergauf. Sastrow erhielt eine Anstellung als Notar bei den fürstlichen Räten von Pommern, die eine Versöhnung mit Kaiser Karl V. vermitteln sollten und schließlich wurde er, mit 32 Jahren, als Notar beim Reichskammergericht aufgenommen. Daraufhin kehrte Sastrow in seine Geburtsstadt Greifswald zurück. 1555 nahm er seinen Wohnsitz in Stralsund, wo er erst als Stadtrat (ab 1562) und von 1678 an als Bürgermeister fungierte. Am 7. Februar 1602 starb Bartholomäus Sastrow nach einem langen und erfüllten Leben.

Am 24. April, um 19 Uhr, wird Heinz Langer sein Buch mit einer Lesung, im Remter des Stralsunder Kulturhistorischen Museums, vorstellen. Karten für die Veranstaltung gibt es an der Museumskasse.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 – 252 212)
Email: pressestelle@stralsund.de